

Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld – Förderbestimmungen

Gegenüberstellung der bisherigen Förderbestimmung mit dem Entwurf ab 01.01.2018

| | |
|---|--|
| <p><u>1. Familienerholungsmaßnahmen</u></p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de). • Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 14 Tage betragen. • Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen. • Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder. • Junge Volljährige ohne festes Einkommen können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden. • Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Arbeitslosengeld II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. • Elterngeld (in Höhe von 300,00 € bei Elternzeit von einem Jahr oder 150,00 € bei Elternzeit von mindestens zwei Jahren), Betreuungsgeld, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt. | <p><u>1. Familienerholungsmaßnahmen</u></p> <p>Was wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienerholungsmaßnahmen, die in Familienferienstätten eines gemeinnützigen Trägers oder in einer Jugendherberge in Deutschland durchgeführt werden (z.B. www.urlaub-mit-der-Familie.de oder www.jugendherberge.de). • Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 7 Tage und darf höchstens 14 Tage betragen. • Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist abzuschließen. • Zuschüsse für bereits durchgeführte oder gebuchte Maßnahmen werden nicht gewährt. <p>Wer wird gefördert?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eltern sowie alleinerziehende Elternteile mit geringem Einkommen und deren Kinder. Junge Volljährige, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder die arbeitslos sind, können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in die Förderung einbezogen werden. • Ein Zuschuss kann gewährt werden bei Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II oder Familien, deren positives Einkommen i.S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. • Elterngeld in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge, Betreuungsgeld, Pflegegeld für Pflegekinder, besondere Leistungen für schwerbehinderte Menschen, Kindergeld und Wohngeld bleiben unberücksichtigt. |
|---|--|

- Maßgeblich ist das Einkommen aus dem zweiten Jahr vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.
- Die Einkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind 24.500,00 €, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind 21.500,00 €. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um 2.500,00 €.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen 8,50 € und 13,50 € je Tag und Teilnehmer:

| Anzahl der Kinder | Normaler Zuschuss | | Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II | |
|-------------------|-------------------|------------------|---|------------------|
| | Elternpaare | Alleinerziehende | Elternpaare | Alleinerziehende |
| 1 | 8,50 € | 8,50 € | 11,00 € | 11,00 € |
| 2 | 8,50 € | 8,50 € | 11,00 € | 11,00 € |
| 3 | 8,50 € | 11,00 € | 11,00 € | 13,50 € |
| 4 | 8,50 € | 11,00 € | 11,00 € | 13,50 € |
| ab 5 | 11,00 € | 11,00 € | 12,50 € | 13,50 € |

- Maßgeblich ist das Einkommen aus dem **Vorvorjahr** vor Durchführung der Maßnahme bzw. bei geringerem Einkommen das aktuelle Einkommen.
- Die Einkommensgrenze beträgt für Familien mit einem Kind **26.000,00 €**, für alleinerziehende Elternteile mit einem Kind **23.000,00 €**. Sie erhöht sich für jedes weitere Kind um **3.000,00 €**.

Wie wird gefördert?

- Der Zuschuss beträgt gestaffelt nach Kinderzahl und Einkommen zwischen **9,50 €** und **14,50 €** je Tag und Teilnehmer:

| Anzahl der Kinder | Normaler Zuschuss | | Unterschreitung der Einkommensgrenze um mehr als 20 % sowie bei lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II | |
|-------------------|-------------------|------------------|---|------------------|
| | Elternpaare | Alleinerziehende | Elternpaare | Alleinerziehende |
| 1 | 9,50 € | 9,50 € | 12,00 € | 12,00 € |
| 2 | 9,50 € | 9,50 € | 12,00 € | 12,00 € |
| 3 | 9,50 € | 12,00 € | 12,00 € | 14,50 € |
| 4 | 9,50 € | 12,00 € | 12,00 € | 14,50 € |
| ab 5 | 12,00 € | 12,00 € | 14,50 € | 14,50 € |

- Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
- Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

| | |
|--------------------|----------|
| bis 100 km | 13,00 € |
| von 101 bis 200 km | 26,00 € |
| von 201 bis 300 km | 39,00 € |
| von 301 bis 400 km | 52,00 € |
| von 401 bis 500 km | 65,00 € |
| von 501 bis 600 km | 78,00 € |
| von 601 bis 700 km | 91,00 € |
| über 700 km | 104,00 € |

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- Spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

- Schwerbehinderte junge Menschen (ab GdB 50) erhalten 4,00 € pro Tag zusätzlich.
- Der Kreiszuschuss wird zur Mitfinanzierung des Reisepreises gewährt. Der Reisepreis setzt sich zusammen aus den Kosten der Ferienunterkunft, den angemessenen Kosten einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer fiktiven Fahrkostenpauschale.
- Die fiktive Fahrkostenpauschale dient lediglich zur Berechnung des Reisepreises und wird nicht ausgezahlt. Sie beträgt für den Hin- und Rückweg pro geförderte Person:

| | |
|--------------------|----------|
| bis 100 km | 13,00 € |
| von 101 bis 200 km | 26,00 € |
| von 201 bis 300 km | 39,00 € |
| von 301 bis 400 km | 52,00 € |
| von 401 bis 500 km | 65,00 € |
| von 501 bis 600 km | 78,00 € |
| von 601 bis 700 km | 91,00 € |
| über 700 km | 104,00 € |

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Buchungsbestätigung frühzeitig vor Fälligkeit der Unterkunftskosten.
- Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist nachzuweisen, dass die Familienerholung stattgefunden hat.

| | |
|---|---|
| <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none">• Der förmliche Antrag ist i.d.R. drei Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none">• Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid). | <p>Wie wird beantragt?</p> <ul style="list-style-type: none">• Der förmliche Antrag ist i.d.R. drei Monate vor Beginn des Familienurlaubes einzureichen. <p>Was ist dem Antrag beizufügen?</p> <ul style="list-style-type: none">• Einkommensnachweise des Vorjahres (i.d.R. Steuerbescheid). |
|---|---|